

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 19. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2013) und **Antwort**

Kampf gegen die Rockerkriminalität – Einführung einer "Rockerklausel"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist derzeit auszuschließen, dass Liegenschaften im Land Berlin (Bezirk oder Land) veräußert wurden, wo der Käufer oder die Käuferin direkt oder indirekt Kontakte zum "Rockermilieu" pflegten und existiert ein festes Prüfverfahren dazu?

Zu 1.: Nein. Bei Grundstücksverkäufen wäre aus rechtlichen Gründen und praktischen Erwägungen eine derartige Prüfung nicht möglich. Rechtlich problematisch wäre es, vor Beurkundung eines Kaufvertrages jede Interessentin und jeden Interessenten im Sinne eines Generalverdachts einer solchen Prüfung zu unterziehen. Aus Gleichbehandlungsgrundsätzen müsste eine solche Prüfung auf kriminelle Hintergründe bei jeder Interessentin und jedem Interessenten erfolgen, was praktisch nicht umsetzbar wäre.

2. Gibt es momentan eine rechtliche Handhabe, dass Kaufverträge rückabgewickelt werden können, wenn der Käufer oder die Käuferin zur organisierten Kriminalität bzw. zur Rockerkriminalität gehören?

Zu 2.: Nach Einschätzung des Senats wäre eine Rückabwicklung der Kaufverträge weder aus vertraglichen Gründen noch aus gesetzlichen Gründen (BGB) durchsetzbar. Eine entsprechende Beweisführung wäre sehr anspruchsvoll und keineswegs sicherzustellen.

3. Hält der Senat es für sinnvoll, solch eine „Rockerklausel“ in Kauf und Verkaufsverträge aufzunehmen, um eine rechtliche Handhabung zu besitzen?

Zu 3.: Nein. Nach Einschätzung des Senats könnte eine solche Klausel eine wettbewerbsrechtlich problematische Ungleichbehandlung darstellen und damit gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen, weil sich der Tatbestand „Rocker“ nicht rechtssicher auf einen klar definierten, illegalen Personenkreis fokussieren lässt. Die allgemeine Verwendung einer solchen Vertragsklausel würde eine nicht klar abgegrenzte und abgrenzbare Personengruppe benachteiligen. Damit verstieße sie gegen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches und wäre unwirksam. Sogenannte „Rocker-Klauseln“ sind nicht rechtssicher gestaltbar. Eine vom Liegenschaftsfonds Berlin hierzu beauftragte rechtliche Stellungnahme ergab, dass solche Klauseln nicht statthaft und rechtssicher sein dürften.

Berlin, den 20. Dezember 2013

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jan. 2014)